

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- 1) Die Gemeinde Bad Essen erhebt Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten.
- 2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer
 - a. wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird,
 - b. in Einrichtungen, die der Spielbankenabgabe unterliegen,
 - c. wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
 - d. wenn der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
 - e. wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- oder Kegelnbahnen, Tischfußball und ähnliche,
 - f. wenn es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2

Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- 2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- 3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- 1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüfstestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

- 2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellungsort und der Dauer der Aufstellung, solange im Gemeindegebiet diese Apparate nicht vollständig mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

Nach vollständiger Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Einspielergebnis analog Abs. 1 erhoben.

- 3) Aus Gründen der Spielsuchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Einspielergebnissen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.
- 4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wird.

§ 5

Steuersätze

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (nach § 1 Abs. 1 a) bei

- | | |
|--|-------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten | |
| 20 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens | 100,00 Euro |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten | |
| 15 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens | 25,00 Euro |
| - ohne manipulationssicherem Zählwerk | 35,00 Euro |

2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 b) bei

- | | |
|--|------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten | |
| 15 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens | 30,00 Euro |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten | |
| 15 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens | 20,00 Euro |
| - ohne manipulationssicherem Zählwerk | 30,00 Euro |

3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden

20 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	400,00 Euro
--	-------------

§ 6

Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

- 1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Kalendertagen beim Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneinganges.
- 2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeiten ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen entsprechend Abs. 4 besteuert wird.
- 4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeiten ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.
- 5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt, (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- 6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat lang geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen schriftlich angezeigt worden ist.
- 7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 2) über die im Vormonat im Gemeindegebiet Bad Essen gehaltenen Apparate beim Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen abzugeben.
- 8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerksausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf Antrag können auch andere Foren der Übergabe vereinbart werden.

Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte ((Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezählte Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- 9) Die Gemeinde Bad Essen kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt. Die vereinbarte Vorauszahlung soll sich an den bisherigen Einspielergebnissen orientieren.
- 10) Durch den Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid erlassen. Im Falle einer Vereinbarung nach Abs. 9 teilt der Fachdienst Finanzen der Gemeinde Bad Essen dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die

Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Die festgesetzte Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § ... werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 2) In den Fällen des § 10 Abs. 9 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 8 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Gemeinde Bad Essen die Steuer entsprechend § 162 Abgabenordnung durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 9 Verspätungszuschlag

- 1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 Abgabenordnung ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- 2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- 3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Bad Essen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in den Betriebsstätten bzw. den Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann der Beauftragte der Gemeinde Bad Essen auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Bad Essen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder im Rathaus vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 11 Prüfungsrechte der Gemeinde

- 1) Alle durch Apparate erzeugte oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 Abga-

benordnung.

- 2) Die Beauftragten der Gemeinde Bad Essen sind berechtigt, Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- 3) Sowohl der Apparateaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume und Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Gemeinde Bad Essen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 12

Datenverarbeitung

- 1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer
 - a. entgegen § 6 Abs. 1 die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
 - b. entgegen § 6 Abs. 2 die Zu- und Abgänge von Spielapparaten nicht taggenau angibt;
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 defekte Apparate nicht kennzeichnet und abbaut;
 - d. entgegen § 6 Abs. 7 und 8 keine fristgerechte und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse abgibt;
 - e. entgegen § 6 Abs. 9 keine vereinbarungsgemäße fristgerechte und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse abgibt ;
 - f. entgegen § 10 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
 - g. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt;
 - h. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Gemeinde Bad Essen den Zutritt verweigert.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bad Essen vom 10. Dezember 1985 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Bad Essen, den 26.09.2019

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer